

Verkauf Liegenschaft  
Oberdorfstrasse 13



Aufhebung der  
Verordnung über  
das Gemeinde-  
bürgerrecht



Parkierungs-  
verordnung (PaVO)

Gemeindeversammlung, Mittwoch, 6. Juni 2018  
19 Uhr, Serata, Tischenloostrasse 55, Thalwil

<b>Geschäfte</b>	<b>Seite</b>
<b>A Berichte und Anträge der Rechnungsprüfungskommission RPK</b>	<b>1</b>
<b>B Anträge</b>	
<b>1 Jahresrechnung 2017</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• siehe separates Weisungsheft</li></ul>	
<b>2 Verkauf Liegenschaft Oberdorfstrasse 13</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Antrag und Weisung</li></ul>	<b>3</b>
<b>3 Aufhebung der Verordnung über das Gemeindebürgerrecht</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Antrag und Weisung</li></ul>	<b>5</b>
<b>4 Parkierungsverordnung (PaVO)</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Antrag und Weisung</li><li>• Anhang 1: Parkierungsverordnung (PaVO)</li><li>• Anhang 2: Übersicht Bewirtschaftung Parkraum</li></ul>	<b>7</b>

#### GEMEINDERAT THALWIL

Gemeindepräsident Märk Fankhauser	Gemeindeschreiber Pierre Lustenberger
--------------------------------------	--

Thalwil, 27. März 2018

#### **Aktenauflage**

Die Akten zu den Anträgen können von den Stimmberechtigten ab Mittwoch, 23. Mai 2018, innerhalb der Öffnungszeiten im Gemeindehaus (Sekretariat Gemeinderat, im 1. Stock), Alte Landstrasse 112, eingesehen werden.

#### Öffnungszeiten:

Montag 8 bis 11.30 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Dienstag bis Donnerstag 8 bis 11.30 Uhr und 14 bis 16.30 Uhr

Freitag 8 bis 15 Uhr

## **Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission RPK**

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die folgenden Vorlagen geprüft. Sie nimmt wie folgt Stellung:

### **Verkauf Liegenschaft Oberdorfstrasse 13**

#### **Bericht**

Der Gemeinderat will die Liegenschaft Katasternummer 8465 verkaufen, da dieses einseitig angebaute Gebäude für die Gemeinde keinen strategischen Nutzen aufweist. Es gingen verschiedene Angebote ein, die über dem vorgeschlagenen Richtpreis von 860'000 Franken liegen. Der vereinbarte Verkaufspreis von 1'080'050 Franken hat einen positiven Einfluss auf die Gemeindefinanzen.

#### **Antrag**

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten, dem Verkauf der Liegenschaft Oberdorfstrasse 13 zuzustimmen.

#### **RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Präsident  
Andrea Müller

Aktuar  
Werner Oehry

Thalwil, 5. April 2018

# **Parkierungsverordnung (PaVO)**

## **Bericht**

Für die Gemeinde Thalwil soll die Parkierung und die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze flächendeckend neu geregelt werden. Die Umsetzung des erarbeiteten Parkierungskonzeptes erfordert den Erlass einer „Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung PaVO)“.

Die RPK hat die Vorlage ausschliesslich aus finanzpolitischer Sicht zu begutachten. Dabei geht es in erster Linie um die Frage der finanziellen Angemessenheit. Nach Ansicht der RPK sind sowohl die finanzielle Tragbarkeit wie auch die Notwendigkeit/Dringlichkeit und die Zweckmässigkeit des neuen Parkierungskonzeptes gegeben.

Die zu erwartenden Kosten der Konzeptumsetzung sind naturgemäss mit gewissen Unsicherheiten behaftet, sind aber nachvollziehbar ermittelt und erscheinen plausibel. Die Investitionskosten von 300'000 Franken sind im Bau- und Finanzprogramm 2018-2022 eingestellt. Die jährlichen Folgekosten nach Inkraftsetzung der PaVO werden mit 130'000 Franken budgetiert. Diesen stehen Erträge in Form von Gebühren und Bussen von mutmasslich 260'000 Franken gegenüber, sodass ein Nettoertrag von jährlich 130'000 Franken erwartet werden kann.

## **Antrag**

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten, der Vorlage zum Parkierungskonzept zuzustimmen und die vorliegende Parkierungsverordnung zu erlassen.

## **RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Präsident	Aktuar
Andrea Müller	Werner Oehry

Thalwil, 5. April 2018

## **2 Verkauf Liegenschaft Oberdorfstrasse 13**

### **A N T R A G**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- 1. Dem Verkauf von Kat.-Nr. 8465, Wohnhaus, Oberdorfstrasse 13, Thalwil, für 1'080'050 Franken wird zugestimmt.**
- 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit Rudolf und Margrit Limacher, Thalwil, den Kaufvertrag abzuschliessen.**

### **W E I S U N G**

#### **1 Ausgangslage**

Die Gemeinde Thalwil ist Eigentümerin der Liegenschaft an der Oberdorfstrasse 13 in Thalwil. Der langjährige Mieter ist ausgezogen. Die Gemeinde hat keinen Verwendungszweck für dieses Wohnhaus. Für die Nutzung als Notwohnungen oder Asylbewerberunterkünfte ist es nicht geeignet. Eine Sanierung hätte aufgrund der umfassenden Unterschützstellung hohe Investitionen zur Folge und würde keinen moderaten Mietzins zulassen. Auch eine Abgabe im Baurecht ist für das angebaute Wohnhaus keine Option. Deshalb wurde diese Liegenschaft zum Verkauf ausgeschrieben.

#### **2 Grundstückbescrieb**

Das Grundstück Kat.-Nr. 8465 ist im kommunalen Inventar der Denkmalpflege eingetragen und weist eine Fläche von 277 Quadratmetern auf. Gut die Hälfte liegt in der Kernzone A, der Garten in der Kernzone B. Das Wohnhaus aus dem Baujahr 1800 besteht aus fünf Zimmern, Estrich, Keller und weiteren Nebenräumen. Es ist mit den Wohnhäusern Oberdorfstrasse 11a und 11b zusammengebaut, welche sich im Eigentum von Rudolf und Margrit Limacher, Thalwil, befinden. Teilweise überragen einzelne Räume der Nachbarliegenschaft die Grenzlinie des Grundstücks, wofür eine Grunddienstbarkeit besteht.

#### **3 Kaufvertrag**

Der Vertragsentwurf mit den üblichen Bestimmungen sieht den Verkauf der Liegenschaft an Rudolf und Margrit Limacher, Thalwil, vor, welche das höchste Angebot abgaben. Der Kaufpreis beträgt 1'080'050 Franken. Dieser liegt deutlich über den Markwertberechnungen der Ziegler Immobilien AG und der Zürcher Kantonalbank.



#### 4 Schlussbemerkungen

Aufgrund der Originalität der Liegenschaft ist weder die Abgabe im Baurecht noch die Sanierung des Wohnhauses sinnvoll. Der Verkauf an die Eigentümer der angebauten Liegenschaften ergibt den höchstmöglichen Verkaufspreis und ist deshalb eine sehr gute Lösung für den Gemeinderat.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem Verkauf von Kat.-Nr. 8465, Wohnhaus, Oberdorfstrasse 13, Thalwil, an Rudolf und Margrit Limacher zuzustimmen.**

### **3 Aufhebung der Verordnung über das Gemeindebürgerrecht**

#### **A N T R A G**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- 1. Die Verordnung über das Gemeindebürgerrecht wird rückwirkend per 1. Januar 2018 aufgehoben.**
- 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, das Ehrenbürgerrecht in eigener Zuständigkeit zu erteilen.**

#### **W E I S U N G**

##### **1 Ausgangslage**

Der Bund hat die Rechtsgrundlagen für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts vollständig überarbeitet. Das neue Bundesrecht erforderte eine Totalrevision der kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen. Diese erfolgte in einem ersten Schritt durch die Totalrevision der kantonalen Bürgerrechtsverordnung per 1. Januar 2018 und wird in einem zweiten Schritt mit der Totalrevision der bürgerrechtlichen Bestimmungen auf Gesetzesstufe stattfinden. Mit der Revision der Bürgerrechtsverordnung sollen einheitliche Einbürgerungsvoraussetzungen in allen Zürcher Gemeinden geschaffen werden, wie dies die Kantonsverfassung verlangt.

In der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht konkretisiert der Bund in bedeutendem Umfang die gesetzlichen Vorgaben selber, insbesondere bei den Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerung. Die Einbürgerungskriterien des Bundes sind so genau, dass sie von den Kantonen und Gemeinden im Wesentlichen direkt angewendet werden müssen. Der Ermessensspielraum der kantonalen und kommunalen Behörden wurde stark eingeschränkt. Zwischen dem Schweizer Bürgerrecht einerseits und dem kantonalen und kommunalen Bürgerrecht andererseits besteht eine untrennbare Einheit. Der Artikel 15 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes besagt: *Das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde wird durch das kantonale Recht geregelt.*

##### **2 Kommunale Bürgerrechtsverordnung**

Die kommunale Bürgerrechtsverordnung lehnt sich bis auf eine Ausnahme (Art. 3, Ehrenbürgerrecht) an die kantonale Gesetzgebung. Damit diese Verordnung aufgehoben werden kann, muss die Zuständigkeit zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts, welches Rechtsfolgen hat, dem Gemeinderat übertragen werden.

In Art. 6 Abs. 2 der kommunalen Bürgerrechtsverordnung wird auf das Gebührenreglement (Verwaltungsgebühren bei Einbürgerungen), welches vom Gemeinderat erlassen wurde, verwiesen. Mit dem neuen Gemeindegesetz, welches seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist, wurde die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 per 31. Dezember 2017 aufgehoben. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden verpflichtet, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültige Gebühren erheben dürfen. Neu sind deshalb die Einbürgerungsgebühren in der Gebührenver-

ordnung integriert, die seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist. Aus diesem Grund konnte das vom Gemeinderat erlassene Gebührenreglement für das Einbürgerungsverfahren per 1. Januar 2018 aufgehoben werden.

### **3 Schlussbemerkungen**

Aufgrund der vorgängig erwähnten Rechtsgrundlage, kann die kommunale Bürgerrechtsverordnung rückwirkend per 1. Januar 2018 von der Gemeindeversammlung aufgehoben werden.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Aufhebung der Verordnung über das Gemeindebürgerrecht zuzustimmen.**

## 4 Parkierungsverordnung (PaVO)

### ANTRAG

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. **Die vorliegende Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung PaVO) wird erlassen.**
2. **Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der Parkierungsverordnung.**
3. **Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Parkierungsverordnung wird**
  - 3.1 **die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren (Laternengaragen-Verordnung) vom 9. Dezember 1992 aufgehoben**
  - 3.2 **die Polizeiverordnung vom 13. Juni 2012 wie folgt geändert:**

<b>Art. 15</b>	<b>Benutzung öffentlichen Eigentums</b>
Abs. 2)	aufgehoben
  - 3.3 **die Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018 wie folgt geändert:**

<b>Art. 53</b>	<b>Parkgebühren</b>
Abs. 1)	Gestützt auf die Verordnung über Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund werden Parkgebühren, Gebühren für Parkkarten sowie Gebühren für das bewilligungspflichtige Nachtparkieren erhoben.
Abs. 2)	aufgehoben

### WEISUNG

#### 1 Ausgangslage

Die Erarbeitung eines nachvollziehbaren und transparenten Parkierungskonzeptes ist ein vom Gemeinderat formuliertes Legislaturziel 2014-2018. Die Parkierung und die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze soll flächendeckend geregelt werden. Dabei muss auf die standortspezifischen Bedürfnisse der Nutzenden Rücksicht genommen und eine Gleichbehandlung aller Anspruchsgruppen angestrebt werden. Die Federführung für die Konzepterarbeitung lag bei der Sicherheitskommission.

## 2 Konzeptschwerpunkte

Mit den Seeanlagen, den Waldgebieten sowie den Sportanlagen im Brand verfügt die Gemeinde Thalwil über attraktive Naherholungs- und Aufenthaltsgebiete, die über die Gemeindegrenzen hinaus grosse Anziehungskraft haben. Das Gemeindegebiet ist öffentlicher Raum, es wird jedoch zu Lasten der Einwohnenden oft als kostenloser Parkraum missbraucht. Mit dem vorgeschlagenen Konzept will der Gemeinderat die Parkiermöglichkeiten vor allem zu Gunsten der Anwohnenden, Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter, Besuchenden, des einheimischen Gewerbes und weiterer besonderer Nutzergruppen regeln.

Das Parkierungskonzept schlägt einerseits eine möglichst flächendeckende Markierung von Blauen Zonen in den Quartieren und auf ausgewählten Strassenzügen vor. Damit kann das „wilde“ Parkieren verhindert und die Verkehrssicherheit erhöht werden. Andererseits soll im Grundsatz eine generelle Gebührenpflicht auf den übrigen öffentlichen Parkplätzen eingeführt werden.

Die Konzeptumsetzung erfordert den Erlass einer Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung PaVO). Die Bestimmungen der heute bestehenden Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Laternengaragen-Verordnung) vom 9. Dezember 1992 bleiben im Grundsatz bestehen, sie wurden lediglich konkreter formuliert und in die neue Verordnung überführt.

## 3 Vernehmlassung

Um das Konzept im Hinblick auf die Gemeindeversammlung soweit möglich zu optimieren, führte die Sicherheitskommission vom 10. August 2017 bis 8. Oktober 2017 ein Vernehmlassungsverfahren durch. 35 Akteure wie Parteien, Behörden, Vereine und verwaltungsinterne Abteilungen wurden direkt zur Vernehmlassung eingeladen. Ausserdem war die Vernehmlassung öffentlich aufgelegt.

Bestandteile der Vernehmlassung waren die PaVO mit Anhängen und Kommentar, ein Katalog mit den wichtigsten Fragen und Antworten zur PaVO und eine Vergleichstabelle, die das heutige Parkierungsregime und das vorgesehene neue Regime darstellt.

Im Rahmen der Vernehmlassung und der öffentlichen Auflage haben sich sechs Parteien, acht Vereine, sechs Behörden, drei kantonale Instanzen sowie acht Einwohnende oder anderweitig Betroffene geäussert. Der detaillierte Bericht zeigt sämtliche eingegangenen Stellungnahmen in leicht gekürzter Fassung.

Aus den Stellungnahmen resultieren total 136 Einwendungen, die von der Sicherheitskommission wie folgt behandelt wurden:

- 20 Einwendungen wurden ins Konzept aufgenommen,
- 34 Einwendungen wurden teilweise ins Konzept aufgenommen,
- 61 Einwendungen wurden nicht ins Konzept aufgenommen,
- 12 Einwendungen betreffen nicht das eigentliche Konzept und werden gesondert behandelt,
- 9 Einwendungen wurden als Fragen aufgenommen und beantwortet.

Der Vernehmlassungsbericht kann vom 23. Mai bis 6. Juni 2018 im Gemeindehaus, Sekretariat Gemeinderat (1. Stock), oder unter [thalwil.ch/gemeindeversammlungen](http://thalwil.ch/gemeindeversammlungen) eingesehen werden.

### 3.1 Ergebnis der Vernehmlassung

Die Sicherheitskommission hat die Vernehmlassungsantworten wie folgt zusammengefasst:

- Das Parkierungskonzept mit dem Entwurf der PaVO und der Einführung der Blauen Zone wird im Grundsatz gut aufgenommen und begrüsst.
- Die Nachtparkgebührenpflicht wird teilweise, aber nicht mehrheitlich in Frage gestellt.
- Auf der Bahnhofstrasse soll die Langzeitparkierung nicht grundsätzlich aufgehoben werden.
- Das Parkieren am Sonntag wird mehrheitlich gebührenfrei gewünscht.
- Die Parkgebühren und die Staffelung sind noch mehr zu vereinheitlichen.
- Der Postplatz soll nicht gebührenfrei sein und eher mit einer max. Parkdauer von 15 oder 30 Minuten bewirtschaftet werden.
- Die Gebührenpflicht soll nicht grundsätzlich gelten, bestimmte Parkplätze sollen davon ausgenommen bleiben.
- Differenziert wird die Abgabe der unterschiedlichen Parkkarten betrachtet. Insbesondere die Regelungen zu den Sonderparkkarten sind zu überdenken und die Abgabe von Gratisparkkarten an verschiedene Nutzerkreise zu prüfen.

### 3.2 Anpassungen nach Vernehmlassung

Das Ergebnis der Vernehmlassung wurde mit folgenden Punkten in das überarbeitete Parkierungskonzept einbezogen. Eine Übersicht bietet auch Anhang 2 (Bewirtschaftung Parkraum).

- Vereinheitlichung der Tarifstruktur
- Generelle Gebührenpflicht: werktags wie sonntags auf den Parkplätzen entlang der Seestrasse inkl. PP Mühlebach (Schiffstation), Hafen (Portofino), Zehntenhof (Seebad Bürger II) sowie Seebad Bürger I
- Parkplatz Post: max. 30 Minuten
- Parkplätze Bahnhofstrasse: Höhe P+R, max. 12 Stunden, beidseitig
- Parkplatz Friedhof: als Blaue Zone mit Anwohnerprivilegierung (anstelle Gebührenpflicht)
- Parkplätze Chilbiplatz und Armbrustschützenstand: max. 12 Stunden
- Parkplätze Knonauerstrasse und Tällegg: unbefristetes, gebührenfreies Parkieren
- Gewerbestrasse: max. 12 Stunden (Anpassung der Bewirtschaftung an den Nutzungszweck)
- Gesundheitsparkkarte: pauschale Jahresgebühr von 30 Franken (anstelle monatliche Gebühr)
- Sonderparkkarten für Sportvereine: pauschale Jahresgebühr von 30 Franken, Parkkarte auf den Verein ausgestellt, nach Vorgabe der Fachstelle Sport
- Markierung von Blauen Zonen: nur dort, wo bereits eine Markierung vorhanden ist oder eine solche gemäss den Normen möglich ist (ansonsten nur weiss/blau Querlinien bei Zonenanfang und -ende mit Signalisation)
- Service- und Besucherparkkarten werden blanko abgegeben und durch die Benutzer ausgefüllt (Wochentag/Kontrollschild-Nummer) bzw. online registriert.
- Die Abgabe von Parkkarten für die in der Gemeinde Thalwil ansässigen Betriebe wird nicht limitiert.
- Die Bestimmung über die gebührenfreie Abgabe von Parkkarten für Kommunalfahrzeuge wurde aus der PaVO entfernt.

## 4 Verordnungsauflhebung und -änderungen

Mit der Annahme der PaVO wird gleichzeitig die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren (Laternengaragen-Verordnung) vom 9. Dezember 1992 aufgehoben. Ausserdem werden mit der Inkraftsetzung der PaVO folgende Verordnungen angepasst:

- **Polizeiverordnung** vom 13. Juni 2012: Aufhebung Art. 15, Abs. 2  
*bisher: Für das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund erlässt der Gemeinderat besondere Vorschriften und legt die Gebühren fest.*
- **Gebührenverordnung** vom 1. Januar 2018: Änderung Art. 53, Abs. 1  
*bisher: Gestützt auf die Polizeiverordnung wird für das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund eine Gebühr erhoben.*  
**neu:** Gestützt auf die Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund werden Parkgebühren, Gebühren für Parkkarten sowie Gebühren für das Nachtparkieren erhoben.

**Abs. 2** aufgehoben

*bisher: Gestützt auf die Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund werden Gebühren für das Nachtparkieren erhoben. Diese bemessen sich nach Art des Fahrzeuges.*

## 5 Kosten und Umsetzung

Die Kostenberechnungen beruhen auf Richtofferten oder basieren auf Annahmen. Das gilt insbesondere für die Markierung von Parkfeldern, für die eine Prüfung der übergeordneten Instanz auf die geltenden Vorschriften vorbehalten ist. Mit der Konzeptumsetzung sollen auch ca. 17 der über 20-jährigen TOM-Sammelparkuhren ersetzt werden. Die Gesamtkosten entsprechen damit der im Bau- und Finanzprogramm 2018-2022 eingestellten Budgetposition.

<b>Investitionskosten inkl. Kapitalfolgekosten</b>	<b>Fr. 300'000</b>
<b>Folgekosten inkl. Kontrollaufwand/Jahr</b>	<b>Fr. 130'000</b>
<b>Gesamtertrag inkl. Busseneinnahmen/Jahr</b>	<b>Fr. 260'000</b>
<b>Nettoertrag/Jahr</b>	<b>Fr. 130'000</b>

Die detaillierte Kostenberechnung kann ergänzend zum Vernehmlassungsbericht eingesehen werden (vgl. Aktenaufgabe).

Vorgesehen ist die Inkraftsetzung der PaVO per 1. Januar 2019. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen die Vorbereitungsarbeiten inkl. Publikationen. Die Umsetzung sollte in der ersten Hälfte 2020 abgeschlossen sein.

## **6 Der nachhaltige Ansatz**

Die Umsetzung des vorliegenden Parkierungskonzepts ist aus Sicht der drei Nachhaltigkeitsdimensionen durchwegs positiv zu beurteilen.

Da mit der neuen PaVO der Pendlerverkehr reduziert und die Anwohnenden und in Thalwil tätigen bevorzugt werden, kann aus ökonomischer Sicht von einer Steigerung der Standortattraktivität ausgegangen werden. Die anfallenden Investitionskosten werden damit mehr als aufgewogen und es ist mit einem positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis zu rechnen. Weniger Fremd- und Suchverkehr wird den CO<sub>2</sub>-Ausstoss reduzieren und sich somit auch aus ökologischer Perspektive positiv auswirken. Schliesslich spielt aus sozialer Sicht die Privilegierung der Anwohnenden durch die Neuordnung des Parkierungsregimes eine wesentliche Rolle. Weniger Abgas- und Lärmimmissionen und aufgewertete Strassenräume sorgen für eine angenehmere Atmosphäre und für mehr Aufenthaltsqualität in den Quartieren.

## **7 Schlussbemerkungen**

Der Handlungsspielraum bei der Erarbeitung eines Parkierungskonzepts wird einerseits durch unterschiedliche Interessen aus der Bevölkerung, Wirtschaft und Politik und andererseits durch gesetzliche Rahmenbedingungen relativ stark eingegrenzt. Mit der neuen PaVO wird für das ganze Gemeindegebiet eine einheitliche und gut überlegte Gesamtlösung geschaffen, welche die Problemzonen in der Parkplatzbewirtschaftung optimiert und die gewünschten Prioritäten bei der Benutzung der beschränkten Anzahl Parkplätze setzt.

Mit moderaten Lenkungsmaßnahmen wird das Parkraumangebot auf die Nutzungen abgestimmt und siedlungsverträglich organisiert. Gesamthaft ist das Parkierungskonzept kostendeckend und somit verursachergerecht. Mit der PaVO wird vor allem für Anwohnende die Möglichkeit für zeitlich unbeschränktes Parkieren in der Blauen Zone geschaffen.

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die neue Parkierungsverordnung zu erlassen.**

## **A N H A N G**

- Anhang 1: Parkierungsverordnung (PaVO)
- Anhang 2: Übersicht Bewirtschaftung Parkraum

### **Verzeichnis der unter [thalwil.ch/gemeindeversammlungen](http://thalwil.ch/gemeindeversammlungen) aufgeschalteten Unterlagen**

- Vernehmlassungsbericht
- Detail-Kostenberechnung

## **Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund** (Parkierungsverordnung PaVO)

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch weibliche Personen.

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes sowie Art. 15 Abs. 1 Pkt. 1.10 der Gemeindeordnung folgende Verordnung:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf dem Gebiet der Gemeinde Thalwil ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften in der Regel zeitlich beschränkt und gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt

- a) die Privilegierung der Anwohner und anderer Berechtigter bezüglich Nutzung der Parkplätze;
- b) die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohner vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung;
- c) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums.

<sup>3</sup> Parkplätze auf Privatgrund und in Parkhäusern sowie Parkplätze, die im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen kurzfristig bereitgestellt oder vorübergehend dem schlichten Gemeingebrauch entzogen werden, unterstehen dieser Verordnung nicht.

#### **Art. 2 Parkierungszonen**

<sup>1</sup> Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierungszonen unterteilt:

- a) «Parkieren gegen Gebühr»:
  1. Zeitlich beschränktes, in der Regel gebührenpflichtiges Parkieren. Bewirtschaftung mit Parkuhren oder andern Kontrollmitteln;
  2. Zeitlich unbeschränktes, in der Regel gebührenpflichtiges Parkieren mit Parkkarte;
- b) «Blaue Zone»:
  1. Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes;
  2. Zeitlich unbeschränktes, in der Regel gebührenpflichtiges Parkieren mit Parkkarte.
- c) «Zeitlich unbeschränktes und gebührenfreies Parkieren».

<sup>2</sup> Die vom Gemeinderat festgelegten Parkierungszonen werden im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht auf weitere Parkplätze ausdehnen oder Parkplätze von der Parkraumbewirtschaftung ausnehmen, sofern dies zum Schutz der Anwohner oder anderer überwiegender öffentlicher Interessen geboten ist.

**Art. 3                    Parkierungsdauer**

Sofern es die Verhältnisse erfordern, beschränkt der Gemeinderat die zulässige Parkierungsdauer auf den öffentlichen Parkplätzen mit den entsprechenden Signalen.

**B.                            Parkieren gegen Gebühr**

**Art. 4                    Gebührenpflichtige Parkierungszeiten**

<sup>1</sup> Die Gebührenpflicht auf öffentlichen Parkplätzen gilt werktags von 08:00 bis 20:00 Uhr. Während der übrigen Zeit darf unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Nachtparkierung gemäss Art. 18 ff. gebührenfrei parkiert werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für öffentliche Parkieranlagen, die einer speziellen Nutzung zugeordnet sind, die gebührenpflichtigen Zeiten ausdehnen.

<sup>3</sup> Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der Gemeinderat vorübergehend auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten.

**Art. 5                    Parkgebühren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Parkgebühr fest.

<sup>2</sup> Ein Nachzahlen ist nur dort gestattet, wo dies gemäss den auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist.

**C.                            Parkieren mit Parkkarten**

**Art. 6                    Grundsatz**

<sup>1</sup> Parkkarten berechtigen abhängig von ihrer Art und unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung (Blaue Zone) sowie zum zeitlich unbeschränkten, gebührenfreien Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkfeldern.

<sup>2</sup> Parkkarten werden ausschliesslich für leichte Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3,5 Tonnen erteilt.

<sup>3</sup> Parkkarten können mit höchstens zwei Kontrollschildnummern versehen werden, gewähren aber nur demjenigen Fahrzeug die Parkierungserleichterung, hinter dessen Frontscheibe sie gut sichtbar angebracht oder in elektronischer Form registriert sind.

<sup>4</sup> Parkkarten befreien den Fahrzeughalter nicht von der Pflicht, eine Nachtparkbewilligung gemäss Art. 18 ff einzuholen, falls er regelmässig nachts auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen parkiert.

<sup>5</sup> Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.

<sup>6</sup> Temporäre Parkierungsbeschränkungen gelten auch für Inhaber von Parkkarten entschädigungslos.

## **Art. 7 Bezug von Parkkarten**

<sup>1</sup> Parkkarten werden auf Gesuch hin ausgegeben, sofern die Bezugsberechtigung gemäss dieser Verordnung gegeben und die Gebühren bezahlt sind.

<sup>2</sup> Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

<sup>3</sup> Entfällt die Bezugsberechtigung oder ändern sich die auf den Parkkarten vermerkten Auflagen und Bedingungen, ist dies innert 14 Tagen schriftlich zu melden.

## **Art. 8 Räumlicher Geltungsbereich der Parkkarten**

Eine Parkkarte gilt nur für die auf ihr bezeichneten Zone(n) oder Parkplätze.

## **Art. 9 Zeitlicher Geltungsbereich der Parkkarten**

<sup>1</sup> Parkkarten werden als Tagesparkkarten oder Dauerparkkarten für ein bis zwölf Monate ausgestellt oder elektronisch registriert.

<sup>2</sup> Parkkarten, die für ein Kalenderjahr ausgestellt sind, behalten ihre Gültigkeit bis längstens 15. Januar des Folgejahres. Tagesparkkarten sind am Ausstellungstag (00:00 - 24:00 Uhr) bis 08:00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages gültig.

<sup>3</sup> Ablaufende Dauerparkkarten werden automatisch für eine weitere Periode von gleicher Zeitdauer erneuert, sofern die bezugsberechtigte Person nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer auf die Verlängerung verzichtet.

## **Art. 10 Erlöschen der Gültigkeit von Parkkarten**

<sup>1</sup> Parkkarten verlieren ihre Gültigkeit:

- a) nach Ablauf der aufgedruckten Gültigkeitsdauer;
- b) wenn die Bezugsberechtigung nicht oder nicht mehr besteht;
- c) bei missbräuchlicher Verwendung.

<sup>2</sup> Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr verwendet werden.

<sup>3</sup> Missbräuchlich verwendete Parkkarten werden entschädigungslos eingezogen.

## **Art. 11 Beschränkung der Anzahl Parkkarten**

Aus zureichenden Gründen kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkkarten generell, für einzelne Kategorien oder für bestimmte Zonen beschränken.

**Art. 12****Serviceparkkarten**

<sup>1</sup> Für Handwerker, Serviceleute und dergleichen werden Tagesparkkarten für alle Parkierungszonen ausgegeben.

<sup>2</sup> Serviceparkkarten werden nur für Fahrzeuge erteilt, die unmittelbar gewerblichen Zwecken dienen. Diese müssen mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sein oder primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden.

<sup>3</sup> Serviceparkkarten dürfen nur im Zusammenhang und für die Dauer der gewerblichen Tätigkeit eingesetzt werden.

**Art. 13****Gesundheitsparkkarten**

<sup>1</sup> Für Spitex-Organisationen, freiberuflich tätige Anbieter von spital-externen Leistungen sowie Ärzte, die Patienten ausserhalb der Praxis besuchen, werden Gesundheitsparkkarten für alle Parkierungszonen ausgegeben.

<sup>2</sup> Gesundheitsparkkarten dürfen nur zur Hilfeleistung in medizinischen Notfällen oder für die Dauer von Hausbesuchen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit eingesetzt werden.

**Art. 14****Anwohner- und Betriebsparkkarten**

<sup>1</sup> Für das zeitlich unbefristete Parkieren in der Blauen Zone werden Anwohner- und Betriebsparkkarten ausgegeben.

<sup>2</sup> Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf Anwohnerparkkarten, sofern ihr Wohnsitz bzw. ihr Betriebsdomizil innerhalb einer Parkierungszone mit Parkzeitbeschränkung liegt.

- a) Einwohner der Gemeinde Thalwil für jedes auf ihren Namen und ihre Thalwiler Adresse eingetragene Fahrzeug;
- b) In der Gemeinde Thalwil ansässige Betriebe auf ihren Namen und ihre Thalwiler Adresse eingetragene Fahrzeuge.

**Art. 15****Besucherparkkarten**

Für das zeitlich unbefristete Parkieren in der Blauen Zone werden Besucherparkkarten als Tagesparkkarten ausgegeben.

**Art. 16****Sonderparkkarten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann weitere Parkkartenkategorien festlegen für:

- a) Personengruppen, die von der Parkraumbewirtschaftung im gleichen Mass betroffen sind wie die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 12 bis 15;
- b) einzelne Parkplätze, auch ohne Nachweis einer besonderen Berechtigung.

<sup>2</sup> Inhalt und Umfang der Berechtigung richten sich nach den auf den Parkkarten vermerkten Auflagen und Bedingungen.

**Art. 17****Gebühren**

Parkkarten gemäss der vorliegenden Verordnung sind gebührenpflichtig.

**D.****Nachtparkieren****Art. 18****Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Wer ein Motorfahrzeug, einen Wohnwagen oder einen Anhänger regelmässig nachts zwischen 22:00 und 06:00 Uhr auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abstellt, benötigt eine gebührenpflichtige Bewilligung.

<sup>2</sup> Die Voraussetzung der Regelmässigkeit ist gegeben, wenn das Motorfahrzeug, der Wohnwagen oder der Anhänger über einen Zeitraum von mindestens einem Monat wenigstens zweimal pro Woche nachts auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abgestellt gesichtet wird.

<sup>3</sup> Die Voraussetzung der Regelmässigkeit wird vermutet, wenn das Motorfahrzeug, der Wohnwagen oder der Anhänger anlässlich von periodischen nächtlichen Kontrollen dreimal innert 60 Tagen oder häufiger auf dem öffentlichen Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abgestellt gesichtet wird.

<sup>4</sup> Besitzer von Motorfahrzeugen, Wohnwagen oder Anhängern mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Thalwil gelten als bewilligungspflichtig, solange sie den Nachweis für eine Abstellmöglichkeit auf Privatgrund nicht erbringen können. Wer über einen privaten Abstellplatz verfügt, aber trotzdem auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen parkiert, fällt unter die Gebührenpflicht gemäss Abs. 1.

**Art. 19****Erteilung der Bewilligung**

Die Bewilligung gilt mit der Bezahlung der Gebühr für jeweils drei Monate als erteilt.

**Art. 20****Umfang der Bewilligung**

<sup>1</sup> Die Bewilligung gestattet dem Inhaber das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen während der Nacht im Rahmen der strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

<sup>2</sup> Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

<sup>3</sup> Die Bewilligung befreit nicht von der Gebührenpflicht bei der Benützung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde Thalwil haftet nicht bei Beschädigungen am Fahrzeug oder bei Diebstahl.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann aus zureichenden Gründen, namentlich bei einem ungenügenden Parkplatzangebot oder zum Schutz der Quartierbevölkerung, einschränkende Vorschriften für das Abstellen von Gesellschaftswagen,

Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen erlassen.

**Art. 21 Meldepflicht**

Wer neu eine Bewilligung im Sinne von Art. 18 benötigt, hat dies innert 14 Tagen zu melden.

**Art. 22 Gebühren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Nachtparkgebühren fest.

<sup>2</sup> Die Gebühr wird jeweils für drei Monate im Voraus erhoben.

<sup>3</sup> Die Gebühr ist solange geschuldet, bis der Nachweis erbracht ist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird. Wer keine Bewilligung mehr braucht, kann bereits bezahlte Gebühren für volle Kalendermonate zurückfordern.

<sup>4</sup> Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen.

**E. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 23 Vollzug**

Für den Vollzug der vorliegenden Verordnung ist der Gemeinderat bzw. die von ihm bezeichnete Verwaltungsstelle zuständig.

**Art. 24 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer

- a) der Meldepflicht gemäss Art. 9 Abs. 3 nicht nachkommt,
- b) ohne gültige Bewilligung ein Motorfahrzeug, einen Wohnwagen oder einen Anhänger regelmässig nachts zwischen 22:00 und 06:00 Uhr auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen parkiert (Art. 18),
- c) der Meldepflicht gemäss Art. 21 nicht nachkommt,
- d) gegenüber den mit der Abklärung der Gebührenpflicht gemäss Art. 18 ff. betrauten Organen unwahre Angaben macht,
- e) die Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte gemäss Art. 6 ff. mit unwahren Angaben erschleicht,
- f) eine ungültige Parkkarte gemäss Art. 6ff. verwendet,
- g) gegen Anordnungen, Auflagen oder Bedingungen, die auf der Parkkarte genannt sind, verstösst.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt, welche Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können und legt die Bussenbeträge fest.

**Art. 25****Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben, insbesondere die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Laternengaragen-Verordnung) vom 9. Dezember 1992.

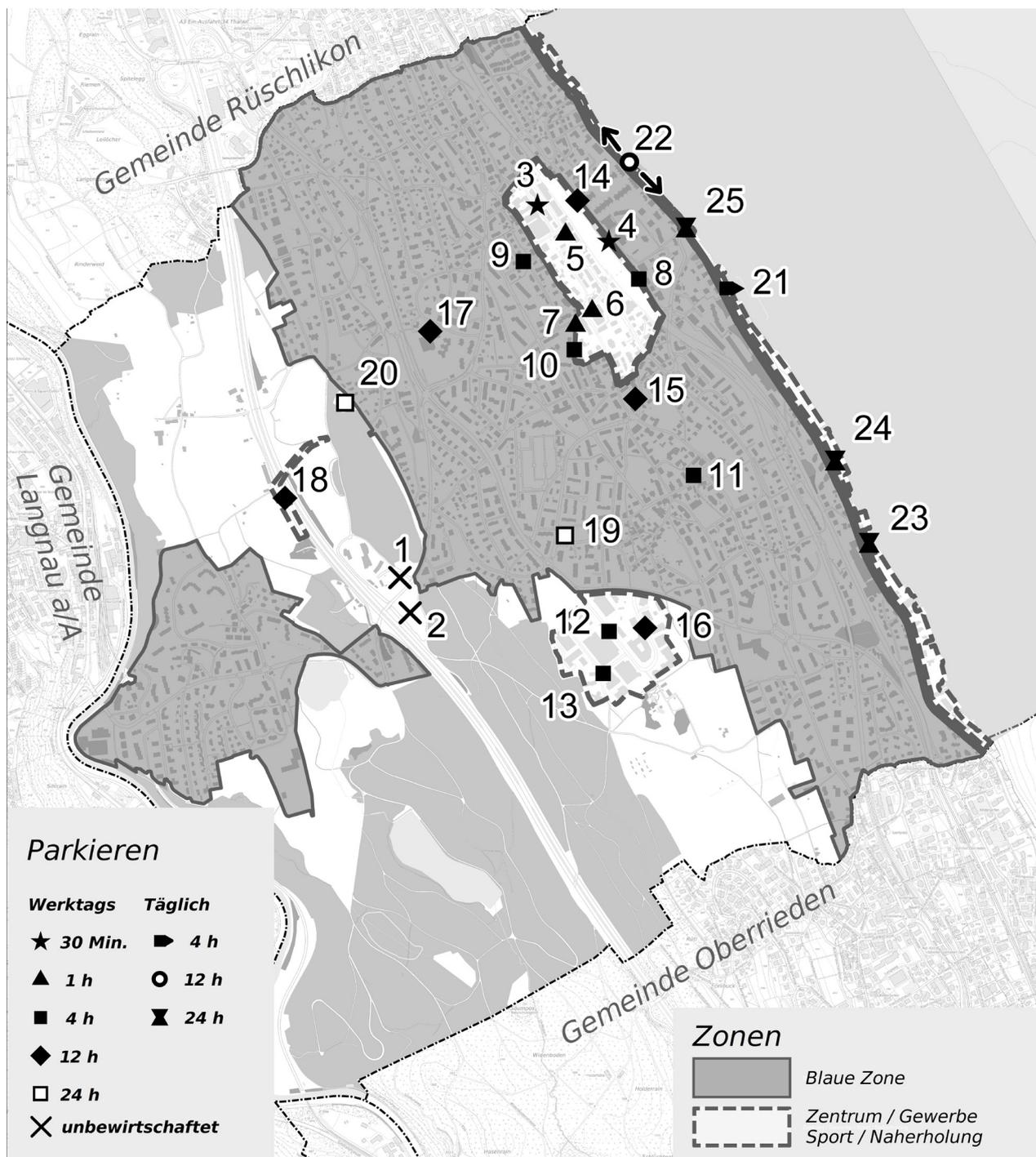
GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident  
Märk Fankhauser

Gemeindeschreiber  
Pierre Lustenberger

## Anhang

### • Zonenplan



### Nr. Örtlichkeit / Zone

- |   |   |
|---|---|
| 1 Tällegg   | 13 Bönirainstrasse                                |
| 2 Knonauerstrasse   | 14 Bahnhofstrasse, Höhe Park and Ride, beidseitig |
| 3 Postplatz, Gotthardstrasse  | 15 Tiefgarage Gemeindehaus                        |
| 4 Bahnhofstrasse, vis-à-vis Schalterhalle SBB                               | 16 Gewerbestrasse                                 |
| 5 Gotthardstrasse   | 17 Schulhaus Sonnenberg                           |
| 6 Alte Landstrasse, Höhe Haus Nr. 130                                       | 18 Sportplatz Brand inkl. Ochsenrainstrasse       |
| 7 Schwandelstrasse, Höhe Alte Landstrasse 131                               | 19 Chilbiplatz                                    |
| 8 Bahnhofstrasse (ohne PP Schalterhalle SBB und ohne PP Höhe Park and Ride) | 20 Armbrustschützenstand                          |
| 9 Archstrasse   | 21 Bootshafen / Portofino                         |
| 10 Freiestrasse (unteres Teilstück)   | 22 Seestrasse (Rüslikon bis Oberrieden)           |
| 11 Platte   | 23 Seebad Bürger I                                |
| 12 Zürcherstrasse (Tischenloo- bis Gewerbestrasse)                          | 24 Zehntenhof (Bürger II)                         |
|   | 25 Mühlebach (Schiffstation)                      |

## Bewirtschaftung Parkraum

Nr.	Symbol	Ortlichkeit / Zone	Bewirtschaftung aktuell				Konzept in der Vernehmlassung				Konzept nach Vernehmlassung			
			Gebührenpflicht	Max. Parkzeit	Gebühren	Max. Gebühren	Gebührenpflicht	Max. Parkzeit	Gebühren	Max. Gebühren	Gebührenpflicht	Max. Parkzeit	Gebühren	Max. Gebühren
1	✗	Tällegg	keine	keine	keine	-	Mo – So 08 – 20 Uhr	48 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	47.50	keine	keine	-	
2	✗	Knonauerstrasse	keine	keine	keine	-	Mo – So 08 – 20 Uhr	48 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	47.50	keine	keine	-	
3	★	Postplatz, Gotthardstrasse	Mo – Fr 08 – 19 Uhr Sa 08 – 17 Uhr	30 Min.	0.50	0.50	Mo – So 08 – 20 Uhr	15 Min.	Gratis	-	Mo – Sa 08 – 20 Uhr	30 Min.	0.50	
4	★	Bahnhofstrasse, vis-à-vis Schalterhalle SBB	Mo – So 07 – 19 Uhr	30 Min.	0.50	0.50	Mo – So 08 – 20 Uhr	30 Min.	0.50	0.50	Mo – Sa 08 – 20 Uhr	30 Min.	0.50	
5	▲	Gotthardstrasse	Mo – Fr 08 – 19 Uhr Sa 08 – 17 Uhr	1 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 1.00	1.00	Mo – So 08 – 20 Uhr	1 Std.	30 Min. 0.50 1 Std 2.00	2.00	Mo – Sa 08 – 20 Uhr	1 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 2.00	
6	▲	Alte Landstrasse, Höhe Haus Nr. 130	Mo – Fr 08 – 19 Uhr Sa 08 – 17 Uhr	1 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 1.00	1.00	Mo – So 08 – 20 Uhr	1 Std.	30 Min. 0.50 1 Std 2.00	2.00	Mo – Sa 08 – 20 Uhr	1 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 2.00	
7	▲	Schwandelstrasse, Höhe Alte Landstrasse 131	Mo – Fr 08 – 19 Uhr Sa 08 – 17 Uhr	3 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 1.00 jede weitere Std. 2.00	5.00	Mo – So 08 – 20 Uhr	1 Std.	30 Min. 0.50 1 Std 2.00	2.00	Mo – Sa 08 – 20 Uhr	1 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 2.00	
8	■	Bahnhofstrasse (ohne PP Schalterhalle SBB und ohne PP Höhe Park and Ride)	Mo – Fr 07 – 19 Uhr Sa 07 – 17 Uhr	5 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 1.00 jede weitere Std. 2.00	9.00	Mo – So 08 – 20 Uhr	4 Std.	30 Min. 0.50 1 Std 2.00 jede weitere Std. 2.00	8.00	Mo – Sa 08 – 20 Uhr	4 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 2.00 jede weitere Std. 2.00	

Bewirtschaftung aktuell			Konzept in der Vernehmlassung			Konzept nach Vernehmlassung							
9	■ Archstrasse	keine	keine	keine	-	Mo – So 08 – 20 Uhr	4 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 2.00 jede weitere Std. 2.00	8.00	Mo – Sa 08 – 20 Uhr	4 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 2.00 jede weitere Std. 2.00	8.00
10	■ Freiestrasse (unteres Teilstück)	Mo – Fr 08 – 19 Uhr Sa 08 – 17 Uhr	3 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 1.00 jede weitere Std. 2.00	5.00	Mo – So 08 – 20 Uhr	4 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 2.00 jede weitere Std. 2.00	8.00	Mo – Sa 08 – 20 Uhr	4 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 2.00 jede weitere Std. 2.00	8.00
11	■ Platte	Mo – Fr 08 – 19 Uhr	3 Std.	1 Std. 1.00.	3.00	Mo – So 08 – 20 Uhr	4 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 2.00 jede weitere Std. 2.00	8.00	Mo – Sa 08 – 20 Uhr	4 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 2.00 jede weitere Std. 2.00	8.00
12	■ Zürcherstrasse (Tischen- loo- bis Gewerbestrasse	Mo – Fr 07 – 19 Uhr	12 Std.	1 Std. 0.50	6.00	Mo – So 08 – 20 Uhr	4 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 2.00 jede weitere Std. 2.00	8.00	Mo – Sa 08 – 20 Uhr	4 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 2.00 jede weitere Std. 2.00	8.00
13	■ Bönirainstrasse	Mo – Fr 07 – 19 Uhr	12 Std.	1 Std. 0.50	6.00	Mo – So 08 – 20 Uhr	4 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 2.00 jede weitere Std. 2.00	8.00	Mo – Sa 08 – 20 Uhr	4 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 2.00 jede weitere Std. 2.00	8.00
14	◆ Bahnhofstrasse, Höhe Park and Ride, beidseitig	Mo – So 00 – 24 Uhr	24 Std.	30 Min. 0.50	24.00	Mo – So 08 – 20 Uhr	4 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 2.00 jede weitere Std. 2.00	8.00	Mo – Sa 08 – 20 Uhr	12 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	11.50
15	◆ Tiefgarage Gemeinde- haus	Mo – So 00.00–24.00 Mo – Fr 07 – 18 Uhr Mo – Fr 18 – 07 Uhr + Sa + So	5 Std.	1 Std. 0.50 1 Std. 1.00 1 Std. 0.50.	5.00	Mo – So 08 – 20 Uhr	12 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	11.50	Mo – Sa 08 – 20 Uhr	12 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	11.50
16	◆ Gewerbestrasse	Mo – Fr 08 – 19 Uhr	4 Std.	1 Std. 0.50	2.00	Mo – So 08 – 20 Uhr	4 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 2.00 jede weitere Std. 2.00	8.00	Mo – Sa 08 – 20 Uhr	12 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	11.50
17	◆ Schulhaus Sonnenberg	keine	keine	keine	-	Mo – So 08 – 20 Uhr	12 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	11.50	Mo – Sa 08 – 20 Uhr	12 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	11.50
18	◆ Sportplatz Brand inkl. Ochsenrainstrasse	keine	18 Std.	keine	-	Mo – So 08 – 20 Uhr	12 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	11.50	Mo – Sa 08 – 20 Uhr	12 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	11.50

Bewirtschaftung aktuell			Konzept in der Vernehmlassung			Konzept nach Vernehmlassung							
19	<input type="checkbox"/> Chilibiplatz	Mo – Fr 07 – 19 Uhr	12 Std.	1 Std. 0.50.	6.00	Mo – So 08 – 20 Uhr	48 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	47.50	Mo – Sa 08 – 20 Uhr	24 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	23.50
20	<input type="checkbox"/> Armbrustschützenstand	keine	18 Std.	keine	-	Mo – So 08 – 20 Uhr	48 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	47.50	Mo – Sa 08 – 20 Uhr	24 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	23.50
21	<input checked="" type="checkbox"/> Bootshafen / Portofino	Mo – So 07 – 23 Uhr	3 Std.	1 Std. 1.00.	3.00	Mo – So 08 – 20 Uhr	4 Std.	30 Min. 0.50 1 Std. 2.00 jede weitere Std. 2.00	8.00	Mo – So 08 – 20 Uhr	4 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	3.50
22	<input checked="" type="checkbox"/> Seestrasse (Rüschlikon bis Oberrieden)	keine	18 Std.	keine	-	Mo – So 08 – 20 Uhr	12 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	11.50	Mo – So 08 – 20 Uhr	12 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	11.50
23	<input checked="" type="checkbox"/> Seebad Bürger I	Mo – So 00 – 24 Uhr	48 Std.	1 Std. 1.00 2 Std. 2.00 3 Std. 3.00 jede weitere Std. 0.50	25.50	Mo – So 08 – 20 Uhr	48 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	47.50	Mo – So 08 – 20 Uhr	24 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	23.50
24	<input checked="" type="checkbox"/> Zehntenhof (Bürger II)	Mo – So 00 – 24 Uhr	48 Std.	1 Std. 1.00 2 Std. 2.00 3 Std. 3.00 jede weitere Std. 0.50	25.50	Mo – So 08 – 20 Uhr	48 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	47.50	Mo – So 08 – 20 Uhr	24 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	23.50
25	<input checked="" type="checkbox"/> Mühlebach (Schiffs- station)	Mo – So 00 – 24 Uhr	48 Std.	1 Std. 1.00 2 Std. 2.00 3 Std. 3.00 jede weitere Std. 0.50	25.50	Mo – So 08 – 20 Uhr	48 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	47.50	Mo – So 08 – 20 Uhr	24 Std.	1 Std. 0.50 jede weitere Std. 1.00	23.50

	Gebühren gemäss Vernehmlassung			Gebühren nach Vernehmlassung		
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
<b>Parkkarten (in Franken)</b>						
Besucherparkkarte	5.00			5.00		
Serviceparkkarte	15.00			15.00		
Anwohnerparkkarte		10.00	120.00		10.00	120.00
Betriebsparkkarte		10.00	120.00		10.00	120.00
Gesundheitsparkkarte		-	-			30.00
Sonderparkkarte		10.00	120.00		10.00	120.00
Sonderparkkarte Sportvereine		10.00	120.00			30.00
Sonderparkkarte Gemeindeangestellte und Lehrpersonen PP im Freien		30.00	360.00		30.00	360.00
Sonderparkkarte Gemeindeangestellte und Lehrpersonen PP im Parkhaus		40.00	480.00		40.00	480.00
<b>Nachparkieren (in Franken)</b>						
Lastwagen, Anhänger über 3,5 t						
Leichter Motorwagen Personenwagen, Anhänger bis 3,5 t		40.00	480.00		40.00	480.00
Lastwagen, Anhänger über 3,5 t		120.00	1'440.00		120.00	1'440.00

